

Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen)	
	Der Kantonsrat des Kantons Obwalden, gestützt auf Artikel 60 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968 ¹⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	<i>Keine Hauptänderung.</i>	
	II.	
	1. Der Erlass GDB <u>134.1</u> (Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 22. September 1996) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 74a Fürsorgerische Unterbringung a. richterliche Behörde ¹ Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ²⁾ .	¹ Das Kantonsgericht ist das zuständige Gericht im Sinne von Art. 439 <u>und Art. 450</u> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ³⁾ .	
	2. Der Erlass GDB <u>211.11</u> (Zivilstandsverordnung vom 25. Juni 2004) (Stand 1. Juli 2004) wird wie folgt geändert:	

¹⁾ GDB 101.0
²⁾ SR 210³⁾ SR 210

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>Art. 5 Aufsichtsbehörde</p> <p>¹ Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement.</p> <p>² Sie:</p> <p>a. prüft und genehmigt die Amtsräume und Trauungslö- kale, die Büroorganisation und -öffnungszeiten sowie die Anstellung des Personals;</p> <p>b. kann einen verbindlichen Stellenplan aufstellen.</p>	<p>¹ Aufsichtsbehörde ist das zuständige Departement<u>die Amtsleitung des zuständigen Amts.</u></p>	
<p>Art. 6 Zivilstandsinspektorat</p> <p>¹ Das Zivilstandsinspektorat wird vom Regierungsrat, allenfalls gemeinsam mit andern Kantonen, bestimmt.</p> <p>² Es ist für alle Aufgaben der Aufsichtsbehörde zustän- dig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder Instanz bezeichnet ist.</p>	<p>¹ Das Zivilstandsinspektorat wird vom Regierungsrat, allenfalls gemeinsam mit andern Kantonen, bestimmt<u>ist für alle Aufgaben der Aufsichtsbehörde zuständig, so- weit nicht ausdrücklich eine andere Behörde oder In- stanz bezeichnet ist.</u></p> <p>² Es ist für alle Aufgaben der Aufsichtsbehörde zustän- dig, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde<u>Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber dem Zivilstandsinspektorat Weisun- gen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Aufsichtsbehörde vorbehalten sind oder Instanz bezeichnet ist</u><u>deren Ge- nehmigung bedürfen.</u></p> <p>³ Der Regierungsrat kann mit Vereinbarung die Aufga- ben des Zivilstandsinspektorats oder der Aufsichtsbe- hörde an einen anderen Kanton übertragen.</p>	
<p>Art. 9 Rechtsmittel</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>¹ Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das Zivilstandsinspektorat geführt werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Entscheide des Zivilstandsinspektorats kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das zuständige Departement geführt werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten <u>oder des Zivilstandsinspektorats</u> kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das Zivilstandsinspektorat <u>die Aufsichtsbehörde</u> geführt werden.</p> <p>² Gegen Verfügungen und Entscheide des Zivilstandsinspektorats <u>der Aufsichtsbehörde</u> kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an das zuständige Departement geführt werden.</p>	
	<p>3. Der Erlass GDB <u>220.11</u> (Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht vom 4. April 1938) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 36b</p> <p>¹ Das Kantonsgerichtspräsidium ist zuständig für die Wiedereintragung einer gelöschten Rechtseinheit gemäss Art. 164 HRegV⁴⁾.</p>	
	<p>Art. 36c</p> <p>¹ Betreffend das Verfahren und die Rechtsmittel gilt:</p> <p>a. Anwendbar ist das summarische Verfahren gemäss ZPO⁵⁾;</p> <p>b. das kantonale Handelsregisteramt ist anzuhören;</p> <p>c. das Rechtsmittel richtet sich nach der ZPO.</p>	
	<p>4. Der Erlass GDB <u>330.11</u> (Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Bewäh-</p>	

⁴⁾ SR 221.411

⁵⁾ SR 272

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	<p> rungshilfe [Strafvollzugsverordnung] vom 19. Oktober 1989) (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>	
	<p>Art. 1a Amt für Justiz</p> <p>¹ Dem Amt für Justiz obliegt die Aufsicht über die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug.</p> <p>² Die Amtsleitung kann im Einzelfall oder in genereller Weise gegenüber der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug Weisungen erteilen. Insbesondere kann sie anordnen, dass bestimmte Vollzugshandlungen der Amtsleitung vorbehalten sind oder deren Genehmigung bedürfen.</p>	
<p>Art. 6 Sicherheits- und Justizdepartement⁶⁾</p> <p>¹ Dem Sicherheits- und Justizdepartement obliegt die unmittelbare Aufsicht über den Straf- und Massnahmenvollzug und die Bewährungshilfe.</p> <p>² Der Vorsteher des Sicherheits- und Justizdepartements kann durch Weisung an die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug anordnen, dass die Verfügung einzelner Vollzugshandlungen ihm vorbehalten ist.</p>	<p>Art. 6 <i>Aufgehoben</i></p>	
<p>Art. 9 Rechtsmittel</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>¹ Gegen Verfügungen <u>des Amts für Justiz bzw. der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug</u> kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Sicherheits- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden. <u>Bei Verfügungen der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug gilt das Amt für Justiz als Vorinstanz.</u></p>	

⁶⁾ Die Departementsbezeichnung wurde in Anwendung von Art. 11c Abs. 3 des Publikationsgesetzes (GDB 131.1) auf 1. Juli 2008 angepasst. Die Anpassung wurde im ganzen Erlass vorgenommen

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>² Gegen Verfügungen des Vorstehers des Sicherheits- und Justizdepartements kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Die verfügende Instanz kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.</p>	<p>² Gegen Verfügungen des Vorstehers des Sicherheits- und Justizdepartements die Verfügung der Inkassostelle kann innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>³ Die verfügende Instanz gegen Verfügungen des Departements kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, innert 20 Tagen schriftlich und mit Begründung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Die verfügende Instanz kann der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen.</p>	
	<p>Art. 20b e. Vorübergehende Versetzung</p> <p>¹ Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug kann eine Person in eine Anstalt des Strafvollzugs versetzen, wenn die freiheitsentziehende Massnahme vorübergehend undurchführbar ist und eine sofortige Freilassung zu einer erheblichen Gefährdung der Öffentlichkeit oder des Massnahmenzweckes führen würde.</p>	
<p>Art. 21 Vollzugsort bei Freiheitsstrafen</p> <p>¹ Kurze Freiheitsstrafen und Halbgefängenschaften werden in der Regel im Gefängnis in Sarnen vollzogen.</p> <p>² Längere Freiheitsstrafen sind in einer Konkordatsanstalt oder in einer anderen Anstalt zu vollziehen.</p>	<p>¹ Kurze Freiheitsstrafen Die Abteilung Straf- und Halbgefängenschaften werden in der Regel im Gefängnis in Sarnen vollzogen. Massnahmenvollzug bestimmt die Vollzugsinstitution für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen.</p> <p>² Längere Kurze Freiheitsstrafen sind in einer Konkordatsanstalt oder in einer anderen Anstalt zu vollziehen und Halbgefängenschaften werden in der Regel im Gefängnis in Sarnen vollzogen.</p> <p>³ Längere Freiheitsstrafen sind in einer Konkordatsanstalt oder in einer anderen Anstalt zu vollziehen.</p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	<p>5. Der Erlass GDB <u>350.11</u> (Vollziehungsverordnung zum Opferhilfegesetz vom 28. Januar 1993) (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Verfahren</p> <p>¹ Das Amt für Justiz, oder falls die Forderung den Betrag von Fr. 10 000.– übersteigt, das Sicherheits- und Justizdepartement, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Das Verfahren ist kostenlos.</p> <p>³ Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist das Amt für Justiz zuständig.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann durch Vereinbarung die Vorbereitung der Entscheide einer geeigneten Stelle übertragen oder mit anderen Kantonen eine solche Stelle für diese Aufgabe errichten.</p>	<p>¹ Das Amt für Justiz, oder falls die Forderung den der auszuzahlende Betrag von Fr. 10 000.– übersteigt, das <u>mit Genehmigung des Sicherheits- und Justizdepartement, Justizdepartements</u>, entscheidet aufgrund des Gesuchs des Opfers, der Akten des Strafverfahrens und seiner eigenen Abklärungen sowie der Berichte von Experten. Das Opfer ist verpflichtet, alle zur Beurteilung seines Gesuchs erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>³ Benötigt das Opfer sofortige finanzielle Hilfe, oder können die Folgen der Straftat nicht kurzfristig mit hinreichender Sicherheit festgestellt werden, so entscheidet das Amt für Justiz innert vier Wochen über die Ausrichtung eines Vorschusses. Übersteigt der Vorschuss die Entschädigung, so ist der Mehrbetrag zurückzuerstatten. Für die Rückforderung ist das Amt für Justiz die <u>Finanzverwaltung</u> zuständig.</p>	
<p>Art. 7 Ansprüche gegenüber dem Täter</p>	<p>Art. 7 Ansprüche gegenüber dem Täter <u>Täterschaft, Opfer oder Dritten</u></p>	

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
<p>¹ Wird eine Entschädigung oder eine Genugtuung geleistet, so macht das Amt für Justiz die Ansprüche des Kantons gegenüber dem Täter auf dem Verfügungsweg geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.</p> <p>² Zu diesem Zweck teilt das Sicherheits- und Justizdepartement oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung dem Amt für Justiz mit.</p> <p>³ Die Verfügungen des Amtes für Justiz können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.</p>	<p>¹ Wird eine Entschädigung oder eine Genugtuung geleistet, so macht das Amt für Justiz die Ansprüche. Die Finanzverwaltung macht die Ansprüche, die dem Kanton aufgrund des KantonsOpferhilferechts gegenüber dem Täter auf dem Verfügungsweg Opfer oder Dritten zustehen, geltend, sofern davon ein Ergebnis zu erwarten ist.</p> <p>² Zu diesem Zweck teilt das Sicherheits- und Justizdepartement Amt für Justiz, das Sozialamt oder das Verwaltungsgericht den rechtskräftigen Entscheid betreffend die Ausrichtung einer Entschädigung oder Genugtuung dem Amt für Justiz finanziellen Leistung nach Opferhilferecht der Finanzverwaltung mit.</p> <p>³ Die Verfügungen des Amtes für Justiz können mit Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden. Diese erlässt die damit in Zusammenhang stehenden Verfügungen.</p>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	<p>Der Regierungsrat bestimmt, unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund⁷⁾, wann dieses Gesetz in Kraft tritt. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.</p> <p><u>Koordination der Gesetzgebung:</u> Tritt sowohl das Gesetz über die Anpassungen aufgrund der Evaluation der Justizreform vom ... als auch das Gesetz über die Anpassungen im Anschluss an die Evaluation der Justizreform (Bereinigungen) vom ... in Kraft, so gelten beide Änderungen von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung über den Straf- und Massnahmevollzug sowie der Bewährungshilfe.</p>	

⁷⁾ ...

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats und des Obergerichts vom 17. Juni 2014	Notizen
	Sarnen, ... Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	